



Fortschreibung der aktuellen Entgeltgrenzen der Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Heranziehung der Vereinbarung nach § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz

Um der Niedrigschwelligkeit der Angebote sowie den landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften Genüge zu leisten, wurden für die Ermittlung der **anererkennungsfähigen Entgelthöhen** (Obergrenze) die Preise der Vergütung für ambulante Pflegedienste (Leistungskomplexe) in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt. Sämtliche Entgelte beziehen sich auf den Orientierungswert von 60 Minuten. In den Preisen für 60 Minuten sind bereits die für ambulante Pflegedienste geltenden Zuschläge für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen enthalten. Eine weitere zusätzliche Abrechnung von Investitionskosten ist nicht möglich. Entgeltanpassungen dürfen nur im Rahmen der Entgeltgrenzen vorgenommen werden. Beabsichtigte Entgeltanpassungen sind bei der zuständigen Behörde, ADD Trier, zu beantragen.

Die nachfolgend aufgeführten Entgelthöhen sind gültig ab dem **01.01.2024**:

Dies sind mit **Schwerpunkt Hilfen bei der Haushaltsführung 35,54 €** mit Orientierungswert 60 Minuten, plus einer möglichen einmaligen Hausbesuchspauschale (je Besuch) in Höhe von **7,45 €**.

Dies sind mit **Schwerpunkt pflegerische Betreuungsleistungen 39,19 €** mit Orientierungswert 60 Minuten, plus einer möglichen einmaligen Hausbesuchspauschale (je Besuch) in Höhe von **7,45 €**.